

# Information

## ZUR VERVIELFÄLTIGUNG UND VERBREITUNG VON WERKEN DES GEMA-REPERTOIRES AUF MUSIKTRÄGER-PRODUKTEN GEM. DEM TARIF VR-MT-H (KATEGORIE 1) BZW. VR-MT-H (KATEGORIE 2)

### I. Vergütungen

Der Tarif **VR-MT-H (Kategorie 1)** regelt die Vergütung für die Vervielfältigung und Verbreitung von Werken des GEMA-Repertoires auf Musikträger-Produkten (CD, Vinyl, Kasette, Audio-Datenträger, Musikvideo).

Der Tarif **VR-MT-H (Kategorie 2)** regelt die Vergütung für die Vervielfältigung und Verbreitung von Werken des GEMA-Repertoires auf Musikträger-Produkten (Filmvideo, Hörbuch und Hörspiel, audiovisuellen Datenträgern).

Die Berechnung basiert auf dem Detailverkaufs- bzw. Händlerabgabepreis (HAP), dem Abgabepreis für den Detailhandel bzw. dem Endverkaufspreis (EVP) bzw. dem Erlös, unter Berücksichtigung der Mindestvergütung.

### 1. Produktgesamtheit

Musikträger-Produkte mit mehreren Trägern werden als Gesamtheit behandelt. Maßgeblich sind Katalognummern, Artikelnummern (GTIN/EAN) o. ä.

### 2. Berechnung von Sets

- **Homogen:** Alle Träger gehören zur selben Kategorie, Vergütung erfolgt nach der jeweiligen Kategorie.
- **Heterogen:** Ein Produkt gilt als „heterogen“, wenn es mehrere unterschiedliche Medientypen kombiniert – beispielsweise eine Audio-CD und ein Filmvideo und / oder Hörbuch / Hörspiel. In solchen Fällen erfolgt die Vergütung gemäß Kategorie 1.

### 3. Berechnung der regulären Lizenzvergütung

**VR-MT-H (Kategorie 1)** (CD, Vinyl, Kasette, Audio-Datenträger, Musikvideo)

- EVP netto: 9,25%
- HAP netto: 10,89%

Wenn der berechnete Betrag unter 0,6200 EUR liegt, gilt die Mindestvergütung.

#### Berechnungsbeispiel Prozentvergütung:

Trägerart	Preis	Preis-art		Vergütungs-satz	=	Lizenzwert je Produkt (wird bis auf vier Nachkomma-Stellen berechnet)	x	hergestellte Stückzahl	=	Lizenzbetrag (zzgl. z.Zt. 7% MwSt.)
CD	10,00 EUR	EVP	x	9,25%	=	0,9250 EUR	x	1.000	=	925,00 EUR

#### Berechnungsbeispiel Mindestvergütung:

Trägerart	Preis	Preis-art		Vergütungssatz	=	Lizenzwert je Produkt (wird bis auf vier Nachkomma-Stellen berechnet)
CD	5,00 EUR	EVP	x	9,25%	=	0,4625 EUR

Mindestvergütung je Produkt		hergestellte Stückzahl	=	Lizenzbetrag (zzgl. z.Zt. 7% MwSt.)
0,6200 EUR	x	1.000	=	620,00 EUR

Bei diesem Beispiel liegt die Prozentvergütung unterhalb der Mindestvergütung, daher wird die Mindestvergütung von 0,6200 EUR berechnet.

**VR-MT-H (Kategorie 2)** (Filmvideo, Hörbuch und Hörspiel, Multimedia-Datenträger)

- Erlös\* netto: 2,75%

Wenn der berechnete Betrag unter 0,2400 EUR liegt, gilt die Mindestvergütung.

\*Der Erlös ergibt sich aus dem netto Abgabepreis an den Händler, multipliziert mit der hergestellten Stückzahl. Bei der Berechnung dürfen keine Preisnachlässe oder Abschläge wie z.B. Skonti und Boni berücksichtigt werden.

**Berechnungsbeispiel Prozentvergütung:**

Trägerart	Preis	Preisart		Vergütungssatz	=	Lizenzwert je Produkt (wird bis auf vier Nachkommastellen berechnet)	x	hergestellte Stückzahl	=	Lizenzbetrag (zzgl. z.Zt. 7% MwSt.)
CD	10,00 EUR	Erlös	x	2,75 %	=	0,275 EUR	x	1.000	=	275,00 EUR

**Berechnungsbeispiel Mindestvergütung:**

Trägerart	Preis	Preisart		Vergütungssatz	=	Lizenzwert je Produkt (wird bis auf vier Nachkommastellen berechnet)
CD	5,00 EUR	Erlös	x	2,75%	=	0,1375 EUR

Mindestvergütung je Produkt		hergestellte Stückzahl		Lizenzbetrag (zzgl. z.Zt. 7% MwSt.)
0,2400 EUR	x	1.000	=	240,00 EUR

Bei diesem Beispiel liegt die Prozentvergütung unterhalb der Mindestvergütung, daher wird die Mindestvergütung von 0,2400 EUR berechnet.

#### 4. Anteilige Vergütung aufgrund eines geringen GEMA-Repertoireanteils

**VR-MT-H (Kategorie 1)** (CD, Vinyl, Kassette, Audio-Datenträger, Musikvideo)

Wenn auf einem Tonträger oder Musikvideo sowohl Werke aus dem GEMA-Repertoire als auch sogenannte GEMA-freie bzw. urheberrechtlich freie Musikwerke enthalten sind, wird ein Nachlass i.H.v. 50% auf die ermittelte Lizenzvergütung gewährt werden.

##### Voraussetzungen

- Der Anteil der GEMA-Werke liegt unter 10%.
- Der Hersteller beantragt den Nachlass über das Onlineportal

##### Berechnung

- Die Anzahl der GEMA-Werke wird ins Verhältnis zur Gesamtanzahl aller Musikwerke auf dem Produkt gesetzt.
- Besteht das Produkt aus mehreren Trägern, erfolgt die Berechnung über alle Träger hinweg.
- Fragmente und Wiederholungen zählen wie je wie ein Werk.
- Sprache, Geräusche und andere Nicht-Musikanteile bleiben unberücksichtigt.

Beispiel für eine CD mit 13 Tracks:

Track	Titel	Wertung
1	Moonlight Carousel	GEMA-Repertoire
2	Tanz mit dem Schatten	GEMA-Frei
3	Neon Hearts	GEMA-Frei
4	Stille in mir	GEMA-Frei
5	Kein Weg zurück	GEMA-Frei
6	Herz aus Asphalt (Musikvideo)	GEMA-Frei
7	Echoes of Tomorrow	Urheberrechtlich frei
8	Golden Dust	Urheberrechtlich frei
9	Tanz mit dem Schatten	GEMA-Frei
10	Letters Never Sent	GEMA-Frei
11	Herz aus Asphalt (Musikvideo)	GEMA-Frei
12	Sprache / Ansagen	-
13	Applaus / Vogelgezwitscher	-

Dieser Träger beinhaltet insgesamt elf musikalische Werke, die übrigen (Nicht-Musik-) Anteile bleiben unberücksichtigt. Lediglich das erste Werk ist GEMA-pflichtig.

Gesamtanzahl	
Musikwerke (inkl. Fragmente u. Musikvideos):	11
GEMA-pflichtig	1
GEMA-Anteil (100 / 11 x 1)	9,090 %

## VR-MT-H (Kategorie 2) (Filmvideo, Multimedia-Datenträger oder Hörbuch und Hörspiel)

Wenn auf einem Filmvideo, Multimedia-Datenträger oder Hörbuch und Hörspiel der Anteil der Werke des GEMA-Repertoires unter 10% liegt, kann über das GEMA-Onlineportal ein Nachlass i.H.v. 50 % auf die 'reguläre Lizenzvergütung' beantragt werden.

### Voraussetzungen

- Der Anteil der GEMA-Werke liegt unter 10%.
- Der Hersteller beantragt den Nachlass über das Onlineportal

### Berechnung:

Die Gesamtspieldauer der Werke des GEMA-Repertoires wird ins Verhältnis zur Gesamtspieldauer des Filmvideos, Hörbuchs bzw. Hörspiels gesetzt.

Dabei gilt:

- Die Gesamtspieldauer der Werke des GEMA-Repertoires ergibt sich aus der Summe der Spieldauer der einzelnen Werke.
- Besteht ein Filmvideo, Multimedia-Datenträger oder Hörbuch und Hörspiel aus mehreren Trägern, wird die Gesamtspieldauer aller GEMA-Werke auf allen Trägern mit der Gesamtspieldauer aller Inhalte ins Verhältnis gesetzt.

Beispiel für ein Filmvideo, Hörbuch oder Hörspiel mit 6 Tracks:

Track	Titel	Spieldauer in Minuten	Wertung
1	Sing mit uns	04:00	Musik (GEMA-pflichtig)
2	Video Only oder Sprache	11:10	Sprache
3	Tanz mit uns	01:00	Musik (GEMA-pflichtig)
4	Sprache	14:00	Sprache
5	Video Only, Sprache und/oder Geräusche	11:50	Sprache / Geräusche
6	Einschlafmusik	12:00	Musik (GEMA-frei)
<b>Gesamtspieldauer</b>		<b>54:00</b>	

Gesamtspieldauer (Musik- u. Nicht-Musik-Anteile)	54:00 Minuten (3.240 Sekunden)
GEMA-pflichtig	5:00 Minuten (300 Sekunden)
<b>GEMA-Anteil</b> (100 / 3240 x 300)	<b>9,259%</b>

## II. Allgemeine Informationen zur Vervielfältigung und Verbreitung von Musikwerken

### 1. Meldepflicht

Vor jeder Vervielfältigung ist eine vorherige Lizenzierung bzw. Meldung Ihres Produkts über das **GEMA-Onlineportal** erforderlich. Dies gilt auch, wenn auf Ihrem Produkt ausschließlich Werke verwendet werden, die von keiner Verwertungsgesellschaft wie der GEMA vertreten werden.

Die vollständig beglichene Rechnung, das Bestätigungsschreiben GEMA-Frei- bzw. das Bestätigungsschreiben work-made-for-hire für Filmvideos dient dem Presswerk bzw. der Fertigungsstätte als Nachweis für die ordnungsgemäße Anmeldung der Nutzung bei der GEMA (ehemals Auslieferungsgenehmigung).

### 2. GEMA-freie Werke

Für Produkte, die ausschließlich nicht von der GEMA vertretene Musikwerke enthalten, werden keine Lizenzvergütungen berechnet. Dies ist der Fall, wenn entweder keiner der Berechtigten der GEMA oder einer ihrer Schwestergesellschaften die Vervielfältigungs- und Verbreitungsrechte am Werk zur Wahrnehmung übertragen hat oder die Schutzfristen abgelaufen sind (in Deutschland: Dies tritt ein, wenn alle Urheber:innen des Original-Musikwerkes seit mindestens 70 Jahren verstorben sind und das Werk damit gemeinfrei geworden ist).

### 3. GEMA-Mitgliedschaft und Vervielfältigung eigener Werke

Die Meldepflicht gilt auch dann, wenn die Auftraggeberin bzw. der Auftraggeber selbst Urheber:in und zugleich GEMA-Mitglied ist.

Durch den Berechtigungsvertrag hat das GEMA-Mitglied seine Rechte für die Vervielfältigung und Verbreitung seiner Werke ausschließlich und treuhänderisch an die GEMA zur Wahrnehmung übertragen.

Aus diesem Grund – und zur Gleichbehandlung aller Rechteinhaber und Nutzer – ist die GEMA auch in solchen Fällen verpflichtet, eine Lizenzvergütung zu verlangen (diese fließt dem Mitglied zu einem späteren Zeitpunkt im Wege der Ausschüttung wieder zu).

Der Aufsichtsrat der GEMA hat für GEMA-Mitglieder folgende Sonderregelungen getroffen:

- Beschluss AR-2005: Erstauflage (max. 500 Exemplare)  
Pauschale Vergütung von 70 EUR zzgl. MwSt., wenn es sich um eine Erstauflage von maximal 500 Trägern handelt, die Produktion überwiegend Promotionszwecken dient und davon max. 20 % kommerziell verkauft werden.
- Beschluss AR-1966: Demonstrationsträger (max. 1.000 Exemplare)  
Vergütungsfrei, wenn alle Berechtigten GEMA-Mitglieder sind und die Tonträger nicht kommerziell verkauft werden.

Weitere Informationen: **GEMA-Mitglieder mit eigenen Werken**

#### 4. Herstellungs- und Synchronisationsrecht

Wenn Sie einen Film oder ein Multimedia-Projekt herstellen möchten, müssen Sie neben dem Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht vor Herstellung des Produktes das sog. Filmherstellungs- bzw. Synchronisationsrecht klären.

Bei der Meldung Ihres geplanten Filmvideos bzw. der audiovisuellen Produktion über das GEMA-Onlineportal müssen Sie angeben, ob Sie die Rechte direkt mit allen Beteiligten (z. B. Komponist:innen, Textdichter:innen, Verlagen) geklärt haben.

Sollte das Filmherstellungs- oder Synchronisationsrecht noch nicht vollständig geklärt sein, stehen Ihnen zwei Optionen zur Verfügung:

- Direkte Klärung mit den Rechteinhaber:innen: Nutzen Sie für die Ermittlung der Rechteinhaber ggf. die **GEMA-Repertoiresuche**.
- Rechteklärung durch die GEMA: Melden Sie Ihre Produktion im GEMA-Onlineportal unter „Services“ an. Weitere Informationen finden Sie **hier**.

Hinweis: Die Rechteklärung durch die GEMA dauert aufgrund vertraglich festgelegter Fristen zur Abstimmung mit den Rechteinhabern in der Regel mindestens drei Monate.